

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1) Allgemeines

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle gegenwärtigen und künftigen Auftragsverhältnisse, aufgrund derer Leistungen (Prüf- und Klassifizierungsberichte, Zertifizierungen, Schulungen, Inspektionen, Überwachungen, Baumusterbescheinigungen, Gutachten, Beratungsleistungen sowie sonstige Leistungen) und/oder Lieferungen zwischen der ÖTI - Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH, im Folgenden kurz „ÖTI GmbH“ genannt und dem „Vertragspartner“ erbracht bzw. ausgetauscht werden. Darüber hinaus gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner und daher auch für künftig zwischen diesen zustande kommende Vertragsverhältnisse. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners haben nur Gültigkeit, wenn die ÖTI GmbH diesen in schriftlicher, firmenmäßig gefertigter Form zustimmt.
- b) Nach Übermittlung einer die zu erbringende Leistung oder Lieferung inhaltlich bestimmenden und den Abschlusswillen zum Ausdruck bringenden Anfrage bzw. Bestellung durch den Vertragspartner wird der Vertrag durch die bezügliche Auftragsbestätigung (Annahme) geschlossen. Es ist auch ein Vertragsschluss durch telefonische Annahme oder tatsächlicher Entsprechung (Realannahme) möglich, wenn die Anfrage bzw. Bestellung einen Bindungswillen zum Ausdruck bringt sowie inhaltlich bestimmt ist und diese Art des Vertragsschlusses dem Willen der Vertragsparteien entspricht.
- c) Mit dem Vertragsschluss erklärt sich der Vertragspartner mit sämtlichen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Bedingungen ausdrücklich einverstanden.
- d) Die ÖTI GmbH ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis aufseiten des Vertragspartners zu prüfen.
- e) Die ÖTI GmbH ist eine akkreditierte Prüfstelle. Der Akkreditierungsumfang wird an den Stand der Technik und Normung angepasst. Die akkreditierten Verfahren sind unter [www.oefi.biz](http://www.oefi.biz) tagesaktuell abzurufen. Prüfungen unterliegen generell dem Qualitätssicherungssystem nach ISO 17025.

### 2) Leistungsumfang

- a) Der Umfang der Leistungen und/oder Lieferungen der ÖTI GmbH wird grundsätzlich durch die Auftragsbestätigung schriftlich festgelegt und ergibt sich darüber hinaus aus den vom Vertragspartner zur Vertragserfüllung übermittelten Informationen und Gegenstände (Prüfmateriale, Unterlagen, etc.). Diese Pflichten nimmt der Vertragspartner stets unentgeltlich („frachtfrei“) und rechtzeitig wahr. Ist dies nicht möglich oder tunlich, so sind die zu untersuchenden Gegenstände der ÖTI GmbH frei zugänglich zu machen.
- b) Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte über Prüfergebnisse, sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- c) Die vereinbarten Leistungen werden nach den anerkannten Regeln der Technik erbracht. Die Auslegung und Interpretation von Normen und Vorschriften liegt im fachlichen Ermessensbereich der ÖTI GmbH.
- d) Vor der Erbringung weiterer Leistungen (bspw. Rahmenaufträge, Serienprüfungen, Versuchsreihen, Forschungsaufträge, Schulungen etc.) erstellt die ÖTI GmbH jeweils ein Angebot bzw. eine Auftragsbestätigung. Der Vertragsschluss folgt Punkt 1. lit. b).
- e) Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung geht mit der Übergabe der Informationen und Gegenstände auch das Eigentum daran an die ÖTI GmbH über. Die ÖTI GmbH entscheidet auch über die fachgerechte, gesetzeskonforme Lagerung und Entsorgung.
- f) Der Vertragspartner setzt die ÖTI GmbH von allen Vorgängen und Umständen, die für den Zweck und die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können, rechtzeitig in Kenntnis. Insbesondere teilt er alle Informationen über die spezifischen Eigenschaften des Prüfmaterials mit, die potentiell geeignet sind, die Sicherheit für Mitarbeiter der ÖTI GmbH oder von Dritten zu gefährden. Der Vertragspartner trifft dabei auch alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte.
- g) Für die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Vertragspartner auf seine Kosten einzuholen und der ÖTI GmbH von sich aus im Voraus zu übermitteln.
- h) Alle notwendigen Leistungen die über den Vertragsinhalt hinausgehen, werden durch die ÖTI GmbH gesondert in Rechnung gestellt.

### 3) Preise

- a) Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben als Nettopreise (exklusive Umsatzsteuer). Alle Preise in Österreich, innerhalb der EU und Drittstaaten unterliegen den gültigen Umsatzsteuerrichtlinien. Vertragspartner aus dem EU-Raum außerhalb von Österreich haben eine gültige UID-Nummer mit der Bestellung zu übermitteln, andernfalls ist die Leistung zuzüglich der Umsatzsteuer zu begleichen.
- b) Sollten im Zuge des Versandes Export- oder Importabgaben oder sonstige Gebühren fällig werden, gehen diese zu Lasten des Vertragspartners. Fallen mit der Erstellung von Gutachten oder Durchführung von Prüfungen Reise- und/oder Aufenthaltsspesen an, so werden diese nach tatsächlichem Aufwand bzw. nach gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Außer den Kosten für Leistungen und/oder Waren hat der Vertragspartner die Nebenkosten für Materiallieferungen und Leistungen Dritter zu tragen, z.B. Postgebühren, Transport-, Entsorgungs-, Lager- und sonstige Sonderkosten, Versicherungen, Zölle, Stempelgebühren. Nebenkosten sind auch Aufwendungen, die aus der besonderen Situation einer Untersuchung resultieren und über die normale Abnutzung der Geräte hinausgehen.
- c) Für die Berechnungen der Lieferungen und/oder Leistungen gelten die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise. (zuzüglich Umsatzsteuer und Nebenkosten).
- d) Zeitabhängige bzw. nach zeitlichem Aufwand abrechenbare Leistungen, wie bspw. Gutachten, Befundaufnahmen vor Ort, Audits etc., werden nach tatsächlichem Zeitaufwand verrechnet. Die Verrechnung der Stundensätze erfolgt für jeweils angefangene 15 Minuten. Weg- und Fahrzeiten werden getrennt davon verrechnet.
- e) Für Eiluntersuchungen kann ein 50%-iger Zuschlag auf Zeit- und Prüfgebühren verrechnet werden.
- f) Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages der zu keiner Bestellung führt, wird der dafür entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.
- g) Wird ein Prüfauftrag widerrufen, eingeschränkt oder eine Untersuchung einvernehmlich abgebrochen, so hat der Vertragspartner anteilig die Kosten der bisher erbrachten Leistungen sowie Barauslagen und Nebenkosten zu bezahlen.

### 4) Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

- a) Zahlungsschuldner ist grundsätzlich der Vertragspartner der ÖTI GmbH. Die Rechnungserstellung erfolgt mangels vertraglicher Vereinbarung nach den tatsächlichen erbrachten Leistungen der ÖTI GmbH. Sollten weitere Rechnungsadressaten bekannt gegeben werden, so bleibt der Vertragspartner weiterhin Zahlungsschuldner.
- b) Die ÖTI GmbH kann vor Beginn der Leistungserbringung einen Kostenvorschuss verlangen und Akontorechnungen legen.
- c) Die Rechnung ist ohne Abzug und spesenfrei binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig. Als Zahlungsmittel werden Banküberweisungen akzeptiert. Verrechnungsschecks und Wechselzahlungen sind ausgeschlossen.
- d) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die ÖTI GmbH berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 352 UGB zu beanspruchen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Mahn-, Inkasso- und Erhebungskosten, sowohl eigene als auch solche des Kreditschutzverbandes von 1870 oder eines beigezogenen Anwaltes zu ersetzen.
- e) Beanstandungen des Vertragspartners der von der ÖTI GmbH gelegten Rechnungen sind nach Erhalt der Rechnung in schriftlicher begründeter Form innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen (bei der ÖTI GmbH einlangend) mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Beanstandung durch den Vertragspartner, gilt die Rechnung als vom Vertragspartner genehmigt.
- f) Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenforderungen des Vertragspartners ist ausgeschlossen.
- g) Die Aufrechnung von Ansprüchen der ÖTI GmbH mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

### 5) Rücktritt

- a) Unter nachstehenden Voraussetzungen ist die ÖTI GmbH berechtigt vom Vertrag zurückzutreten:
  1. Die Erfüllung des Vertrages ist durch Umstände unmöglich, welche der Vertragspartner zu vertreten hat.
  2. Der Vertragspartner kommt seinen Mitwirkungspflichten sowie einer allfälligen Vorausleistungspflicht bei Nachfristsetzung nicht nach.

3. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung der Eröffnung einer Insolvenz mangels ausreichenden Vermögens wird das Unternehmen des Vertragspartners nicht mehr fortgeführt oder es drohen der ÖTI GmbH schwere wirtschaftliche Nachteile. Wird das Unternehmen des Vertragspartners fortgeführt, so kann die ÖTI GmbH nach sechs Monaten den Rücktritt vom Vertrag erklären. Nach dem erklärten Rücktritt vom Vertrag hat die ÖTI GmbH Anspruch auf Ersatz aller bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten.
  4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die ÖTI GmbH die vereinbarte Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Daraus können keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Vertragspartner, insbesondere Schadenersatzansprüche entstehen.
  5. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Betriebsstörungen sowie sonstige Umstände, die die Vertragsabwicklung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gleich, egal ob diese bei der ÖTI GmbH oder bei Subunternehmern gemäß Punkt 6. vorliegen.
- b) Erklärt die ÖTI GmbH den Rücktritt vom Vertrag, so hat sie Anspruch auf Ersatz aller bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten.

#### **6) Haftung**

- a) Die ÖTI GmbH haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur bei grob fahrlässigem Verhalten. Die Ersatzpflicht ist mit einem Höchstbetrag von EUR 20.000,- je Auftrag begrenzt. Eine Haftung für den entgangenen Gewinn und Produktionsausfall wird generell ausgeschlossen. Insbesondere haftet die ÖTI GmbH nicht für Schäden, die mit der Leistungserbringung typisch oder notwendig verbunden sind bzw. bei dieser auftreten.
- b) Die Haftung der ÖTI GmbH bezieht sich ausschließlich auf die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Leistungen (bspw. Messergebnisse und gutachterliche Aussagen), jedoch nicht auf andere wie immer geartete Leistungen und Umstände. Betrifft der Leistungsinhalt die Prüfung eines Serienproduktes oder eines Teiles einer Gesamtanlage, so übernimmt die ÖTI GmbH keine Gewähr für bestimmte Eigenschaften der in Serie hergestellten Produkte oder das Funktionieren der Gesamtanlage, sofern diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind.
- c) Ersatzansprüche des Vertragspartners verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in drei Jahren nach Erbringung der Leistungen oder Lieferungen durch die ÖTI GmbH.
- d) Die ÖTI GmbH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Richtlinien, Vorschriften bzw. Normen.
- e) Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die aufgrund mangelhafter Beistellung eines Prüfgutes oder aus einer Verletzung von Obliegenheiten gemäß Punkt 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen.
- f) Der Vertragspartner hält die ÖTI GmbH gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos. Dies gilt auch für die Weitergabe von den von der ÖTI GmbH bei der Leistungserbringung erstellten Dokumente und Informationen.

#### **7) Subunternehmer und Konzernunternehmen**

- a) Die ÖTI GmbH behält sich das Recht vor, Prüfungen an ausgewählte und fachlich qualifizierte Subunternehmer oder Konzernunternehmen weiterzugeben. Der Vertragspartner erteilt hierzu durch die Auftragserteilung seine ausdrückliche Zustimmung.
- b) Die ÖTI GmbH haftet hinsichtlich des Subunternehmers gegenüber dem Vertragspartner nur für das Verschulden bei der Auswahl des Subunternehmers. Schadenersatz- und vergleichbare Ansprüche gegen den Subunternehmer kann die ÖTI GmbH in einem solchen Fall in Erfüllung eigener Verbindlichkeiten gegenüber ihrem Vertragspartner an den Vertragspartner der ÖTI GmbH abtreten.

#### **8) Entsorgung des Prüfmaterials**

- a) Die Entsorgung des Prüfmaterials erfolgt gemäß dem gültigen Abfallwirtschaftskonzept. Die kostenpflichtige Aufbewahrung des

Prüfmaterials erfolgt nur nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung. Die ÖTI GmbH behält sich vor, die Proben für die Dauer der Gewährleistungsfrist aufzubewahren.

- b) Die Entsorgung infektiöser Proben unterliegt einer gesonderten zwischen den Vertragsparteien zu treffenden Vereinbarung.
- c) Etwaige angebrachte Beschriftungen die auf den Vertragspartner schließen lassen, werden von der ÖTI GmbH vor der Entsorgung unkenntlich gemacht.
- d) Für allfällige Transportschäden wird seitens ÖTI GmbH keinerlei Haftung übernommen.

#### **9) Immaterialgüterrechte**

- a) Die Leistungen der ÖTI GmbH sind urheberrechtlich geschützt. Der ÖTI GmbH verbleiben an ihren Leistungen das Urheberrecht sowie sämtliche Leistungsschutzrechte.
- b) Der Vertragspartner darf die von der ÖTI GmbH oder von einem Subunternehmen erstellten Dokumente (Angebote, Prüfergebnisse, Berichte, Analysen, Berechnungen, Gutachten, Zeichnungen, Datenträger, Fotos etc.) und Informationen nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden. Diese dürfen darüber hinaus Dritten nur im vollständigen Wortlaut und nach schriftlicher Zustimmung der ÖTI GmbH zugänglich gemacht werden. Eine Haftung der ÖTI GmbH gegenüber Dritten wird damit nicht begründet.
- c) Die ÖTI GmbH ist nicht verpflichtet Detailunterlagen (in elektronischer oder Papierform) bzw. solche, die nicht Eingang in die fertig gestellten Auftragswerke (Gutachten, Prüfberichte u.ä.) gefunden haben, herauszugeben. Von schriftlichen Unterlagen, die der ÖTI GmbH zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung werden, darf sich die ÖTI GmbH Kopien für ihre Akten anfertigen.
- d) Die Erstellung von Auszügen, Veröffentlichungen sowie die Weitergabe von Dokumenten und Informationen von im Vertrag vereinbarten Leistungen durch den Vertragspartner an Dritte bedarf vorab der schriftlichen Zustimmung der ÖTI GmbH.
- e) Sämtliche – von der ÖTI GmbH nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen von Dokumenten und Informationen werden nach den einschlägigen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen verfolgt.
- f) Die ÖTI GmbH ist grundsätzlich berechtigt, die bei der vertraglichen Leistungserbringung gewonnenen Ergebnisse zur Förderung der Forschung unentgeltlich anonym zu verwenden, wenn nicht entgegenstehende Regelungen die Rechte Dritter beeinträchtigen.

#### **10) Geheimhaltungsvereinbarung**

Die ÖTI GmbH ist zu Geheimhaltung von Daten, Ergebnissen und Informationen, zu denen sie im Rahmen ihrer Prüf- und Zertifizierungstätigkeit für den Vertragspartner gelangt, verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die betrieblichen und geschäftlichen Belange des Vertragspartners. Die ÖTI GmbH verpflichtet sich zur Überbindung dieser Verpflichtung an allfällige Subunternehmer. Die ÖTI GmbH ist berechtigt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, personenbezogene oder wirtschaftliche Daten des Vertragspartners zu speichern und zu verarbeiten. Die ÖTI GmbH ist weiters berechtigt, Daten und sonstige Informationen über den Vertragspartner an Dritte zu übermitteln, sofern sie hierzu nach gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist.

#### **11) Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

#### **12) Gerichtsstand**

Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Leistungen ist Wien. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

Wien, am 1.5.2016

**ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH**